

PRÄAMBEL

Produzenten können beantragen, bei ihrer eigenen Produktionsanlage mit einer Produktionsleistung von über 30kVA die Auslesung der Messung dieser Produktionsanlage in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchzuführen und die plausibilisierten Messdaten der Repower zuzustellen. Sie können dazu auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten einen Dritten ihrer Wahl als Hilfsperson beauftragen. Für beide Fälle gelten die nachfolgenden Bedingungen für die Ausführung der Messdienstleistung in eigener Verantwortung des Produzenten.

BEDINGUNGEN

- (1) Der Produzent bzw. ein von ihm beauftragter Dritter kann bei seiner Produktionsanlage mit einer Produktionsleistung von über 30kVA auf die Messstelle der Repower zu seiner Produktionsanlage zugreifen. Für die Produktionsleistung ist die installierte Anlagenleistung je Messpunkt massgebend.
- (2) Umfang der Messdienstleistung: Der Produzent bzw. der von ihm beauftragte Dritte kann in Verantwortung des Produzenten und auf Kosten des Produzenten die Prozessschritte «Erfassung der Daten» inkl. Plausibilisierung sowie «Übermittlung der plausibilisierten Daten an den VNB» (gemäss nachfolgendem Tarifblatt MDL) übernehmen. Alle anderen Prozessschritte, insbesondere jene gemäss nachfolgender Abbildung, namentlich «Betrieb der Messstelle», «Aufbereitung der Daten», «Verarbeitung der Daten» und «Lieferung der Daten», bleiben in der Verantwortung von Repower. Für die erbrachte Leistung im Zusammenhang mit den bei Repower verbleibenden Prozessschritten wird Repower dem Produzenten weiterhin gemäss aktuell gültigem Tarifblatt MDL Rechnung stellen.
- (3) Die Verantwortung für den Messstellenbetrieb verbleibt bei Repower, Anpassungen an der Messstelle dürfen nur von Repower vorgenommen werden.
- (4) Will der Produzent Messdienstleistungen gemäss Ziff. (2) in seiner eigenen Verantwortung und auf seine eigenen Kosten vornehmen, muss der Produzent dies bei Repower schriftlich und mindestens 2 Monate im Voraus beantragen.
- (5) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Eigentümer (identisch mit Produzent) und Adresse des Messobjekts;
 - bei bereits vorhandener Messstelle von Repower: Objektnummer und Messpunktbezeichnung (findet sich auf der letzten Abrechnung);
 - Name, Adresse und Hauptansprechpartner des Produzenten und des allenfalls beauftragten Dritten (diesfalls mit Kopie der Vollmacht);
 - Eignungsnachweis des Produzenten bzw. des allenfalls beauftragten Dritten (offizielle Akkreditierung oder Nachweis der Eignung zur Erbringung der erwähnten Messdienstleistung mit Referenzen oder anderen Dokumenten);
 - Bestätigung und Verpflichtung des Produzenten und des allenfalls beauftragten Dritten, die für ihre Dienstleistungen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Bestimmungen des Metering Code Schweiz und des Handbuchs SDAT Schweiz in der jeweils gültigen Fassung dauerhaft einzuhalten;
 - Gewünschtes Datum für den Beginn der Übernahme der Messdienstleistung (muss auf den 1. eines Monats fallen, Übergang der Dienstleistung auf den Produzenten bzw. auf den allenfalls beauftragten Dritten erfolgt dann in Abstimmung mit den technischen Anpassungen).
- (6) Fehlen im Gesuch des Produzenten Angaben oder sind die Unterlagen unvollständig, teilt Repower dies dem Produzenten mit.
- (7) Repower prüft den vollständigen Antrag und gibt dem Produzenten über die Zulassung sowie die nötigen technischen Anpassungen und deren Kosten innert 20 Arbeitstagen Rückmeldung. Der Zugriff auf die Messstelle von Repower wird erst gewährt, wenn sämtliche Unterlagen des Antrags vollständig vorliegen und die Voraussetzungen dieser ANB erfüllt sind.
- (8) Allfällige Änderungen in Bezug auf die Angaben gemäss Ziff. (5) muss der Produzent Repower unverzüglich und unaufgefordert schriftlich, in Form eines neuen Antrages, mitteilen. Umfasst der neue Antrag eine Änderung bezüglich des beauftragten Dritten, muss der Antrag Repower mindestens 2 Monate vor der geplanten Änderung zugestellt werden. Der neue Antrag wird wiederum von Repower gemäss Ziff. (7) geprüft.
- (9) Der Umfang der technischen Anpassungen ist abhängig von der bestehenden technischen Ausrüstung (Zählertyp, Modemtyp, Kommunikation).
- (10) Sofern der vorhandene Zähler einen Zugriff durch einen Dritten erlaubt, wird Repower ihre eigene SIM-Karte des Modems entfernen, eine durch den Produzenten zur Verfügung zu stellende SIM-Karte installieren und dem Produzenten die Zugriffsdaten und -rechte sowie die nötigen Stammdaten zur Verfügung stellen. Die Repower entstehenden Kosten für die Installation der neuen SIM-Karte, die Umparametrierung des Zählers/Modems sowie die nötigen Systemanpassungen werden dem Produzenten in Rechnung gestellt. Die Kommunikations- und Systemkosten für die Datenübermittlung über die vom Produzent zur Verfügung gestellte SIM-Karte trägt der Produzent.
- (11) Sind die technischen Anforderungen für einen Drittzugriff nicht gewährleistet oder ist der Zähler ein Smart Meter, der in einem Netzwerk des Netzbetreibers eingebunden ist, so kann der Zugriff aus Datenschutz-Gründen nicht auf die vorhandene Kommunikation erteilt werden, da ansonsten der Produzent auch Zugriff auf Zähler und Daten von anderen Kunden erlangen würde. In

dem Fall wird Repower ein zusätzliches Modem für den Zugriff auf den Zähler durch den Produzenten einrichten oder die Kundenschnittstelle des Zählers nutzen. Ist der Zähler selbst nicht für die Fernablesung durch ein zweites Modem (d.h. entsprechende Schnittstellen) eingerichtet, so muss der Zähler gewechselt werden.

- (12) Der Aufwand für die Anpassungen vor Ort an der Messstelle (Austausch SIM-Karte, Neuinstallation Modem oder Zähler, Erst- oder Umparametrierung des Zählers/Modems) und für die administrativen Aufwendungen für Anpassungen an den Ableser- und EDM-Systemen sowie Korrespondenz und Rechnungsstellung wird mittels einer Installationspauschale gemäss aktuell gültigem Tarifblatt MDL dem Produzenten in Rechnung gestellt. Die Kosten des Zählers und des Betriebs der Messstelle sind nachher Teil der entsprechenden monatlichen Kosten für den Messstellenbetrieb gemäss aktuell gültigem Tarifblatt MDL.
- (13) Damit Repower die schweizweit vorgegebenen SDAT-Prozesse des Verteilnetzbetreibers einhalten kann und genügend Zeit hat, die Daten zu prüfen, allfällige Ersatzwerte zu bilden, zu aggregieren und an die verschiedenen Marktakteure weiter zu senden, muss der Produzent oder der von ihm beauftragte Dritte die plausibilisierten Lastgangdaten bis spätestens morgens um 04:00 Uhr des Folgetags (Empfangszeitpunkt) kostenlos im Format eBlX an die von Repower mitgeteilte Adresse zusenden.
- (14) Der Produzent muss dafür besorgt sein, dass er oder der von ihm beauftragte Dritte während den Bürozeiten (08:00 bis 12:00 und 13:30 bis 17:00 Uhr) mit Feiertagskalender gemäss der swissgrid Feiertage einen Bereitschaftsdienst bereitstellt, damit bei Rückfragen oder Fehlern, die auch später von swissgrid oder anderen Marktakteuren festgestellt werden können, sofort reagiert werden kann. Die entsprechenden Kosten trägt der Produzent.
- (15) Der Produzent muss dafür besorgt sein, dass er oder der von ihm beauftragte Dritte allfällige Störungen an der Messstelle von Repower sowie ausgelesene Fehlercodes, die den Messstellenbetrieb betreffen (insbesondere eichrechtlich relevante), Repower sofort kostenlos schriftlich mitteilt.
- (16) Für die Sicherstellung des Messstellenbetriebs muss der Produzent oder der von ihm beauftragte Dritte die zukünftige Umparametrierung des Zählers (z.B. Tarifzeiten) über den Fernzugriff gemäss Vorgaben von Repower unverzüglich und auf Kosten des Produzenten vornehmen. Falls der Produzent oder der von ihm beauftragte Dritte nicht in der Lage ist, diese Arbeiten über den Fernzugriff durchzuführen, muss der Produzent dies Repower unverzüglich mitteilen. Repower wird diesfalls die entsprechenden Arbeiten auf Kosten des Produzenten ausführen.
- (17) Repower kann vom Produzenten oder von dem vom Produzenten beauftragten Dritten jederzeit die Auslesung und Übermittlung der vorhandenen betrieblichen Messdaten (Spannung, Ausfälle, Powerquality, usw.) sowie sämtlicher Fehlercodes auf Kosten des Produzenten verlangen.
- (18) Die Funktionalität des sicheren Steuerns für dezentrale Energiesysteme ist zunehmend von entscheidender Bedeutung. In diesem Zusammenhang kann Repower bei netzkritischen Zuständen, Produktion- und Lastmanagement Befehle über die Zähler zur Steuerbox senden. Die Befehle müssen vom Produzenten oder von dem vom Produzenten beauftragten Dritten unverzüglich und auf Kosten des Produzenten an den Zähler gesendet werden.
- (19) Der Produzent ist für seine eigenen Handlungen und die Handlungen des von ihm allenfalls beauftragten Dritten verantwortlich. Der Produzent trägt die vollumfängliche und uneingeschränkte Haftung für die Vollständigkeit, Korrektheit und Rechtzeitigkeit der an Repower gelieferten Messdaten und Mitteilungen und für die Einhaltung der Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen. Insbesondere trägt der Produzent auch die vollumfängliche und uneingeschränkte Haftung für aus falschen, zu späten oder fehlenden Datenlieferungen oder Mitteilungen resultierenden Schäden bei Repower, wie falsch prognostizierte Fahrpläne, falsch beschaffte Ausgleichsenergie oder Kosten für Ausgleichsenergie. Auch haftet der Produzent für alle Kosten, welche aus der Klärung und Richtigstellung der falschen, zu späten oder fehlenden Datenlieferung oder Mitteilung und aus für die Erhaltung des sicheren Betriebs des Netzes notwendigen Ersatzvornahmen resultieren. Der Produzent stellt Repower von allfälligen Forderungen Dritter im Zusammenhang mit vom Produzenten oder dem vom Produzenten beauftragten Dritten erbrachten Messdienstleistungen, einschliesslich allfälliger weiterer Kosten (z.B. Anwalts- und Gerichtskosten), frei.
- (20) Im Falle von fehlerhaften, nicht zeitgerechten oder fehlenden Datenlieferungen oder Mitteilungen kann Repower dem Produzenten nach vorgängiger schriftlicher Abmahnung und fehlender Behebung des Mangels oder Versäumnisses innert 10 Tagen oder im Wiederholungsfalle ohne vorgängige Abmahnung mit sofortiger Wirkung die eigenständige Erbringung von Messdienstleistungen gemäss Ziff. (2) kündigen und den Zugriff auf die Messstelle durch den Produzenten oder den vom Produzenten beauftragten Dritten unterbinden und die entsprechende Messdienstleistung wieder selber durchführen. Der Produzent trägt die daraus entstehenden administrativen Kosten, die Kosten für allenfalls notwendige Anpassung an der Messstelle (Austausch SIM-Karte, Neuinstallation Modem oder Zähler, Erst- oder Umparametrierung des Zählers/Modems, etc.), die Kosten gemäss dargelegter Haftung sowie allfällige Kosten gegenüber dem von ihm beauftragten Dritten.
- (21) Repower kann zur Prüfung der Korrektheit der Messdaten auf Kosten des Produzenten den direkten Fernableser-Zugriff auf die Messstelle jederzeit temporär verlangen. Repower kann stichprobeweise eine Kontrollmessung oder eine manuelle Ablesung vornehmen. Die Kosten für eine Kontrollmessung oder manuelle Ablesung trägt Repower, sofern kein Fehler bei den Messdaten festgestellt werden kann. Im anderen Fall trägt sie der Produzent.
- (22) Der Produzent kann die eigenständige Erbringung von Messdienstleistungen gemäss Ziff. (2) schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.
- (23) Führt der Produzent oder ein vom Produzent beauftragter Dritter die Auslesung und Übermittlung der Messdaten an Repower auf Verantwortung und Kosten des Produzenten aus, so ergeben sich die verbleibenden Messkosten der Repower, welche durch den Produzenten getragen werden müssen, gemäss aktuell gültigem Tarifblatt MDL.

TARIFBLATT MDL

Prozessschritt	Beschreibung	Preis 2018
	<p>Einmalige Installationspauschale für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassungen vor Ort inkl. An-/Rückfahrt: Ein-/Umbau SIM-Karte, Erst-/Umparametrierungen - Einrichtung/Anpassung Systeme in ZFA und EDM, Stammdatenanpassungen, administrative Aufwendungen für Bearbeitung Korrespondenz und Rechnungstellung <p>(1) ohne Zähler- oder Modeminstallation (2) mit Zähler- oder Modeminstallation</p>	<p>einmalig bei Übernahme von Messdienstleistungen im Sinne von Ziff. (2) sowie einmalig bei Kündigungen im Sinne von Ziff. (20) oder (22)</p> <p>CHF pro Messpunkt 200 CHF pro Messpunkt 500</p>
Betrieb der Messstelle	<p>Kapitalkosten (Abschreibung und Zinsen) für Wandler, Zähler, Kommunikationsmodul/Modem inkl. Installation</p> <p>Betriebskosten (Instandhaltung, Anpassungen an der Messstelle, Störungsbehebungen etc.)</p> <p>Zählerverwaltung: Vergabe und Verwaltung der Messpunktbezeichnung/Messstellenverwaltung, Wahl der Messapparate und der Ableseperiode (Berücksichtigung der Bedürfnisse der Marktakteure), Eichung</p>	<p>CHF/Monat pro Messpunkt 12</p>
Erfassung der Daten	<p>Kommunikation zum Zähler, Ablesung der Lastgangdaten, Ablesung von Betriebsdaten und Fehlercodes auf Vorgabe des VNB, Prüfung der Daten auf Vollständigkeit und Plausibilisierung, bei Bedarf Zweitablesung und Ersatzwertbildung, Rohdatensicherung und Archivierung, Umparametrierungen Zähler auf Vorgabe VNB</p>	<p>Durch Produzent</p>
Übermittlung plausibilisierte Daten an VNB	<p>Versand der Daten (Lastgangdaten, Fehlercodes betreffend Messstellenbetrieb, Betriebsdaten und sämtliche Fehlercodes [auf Verlangen VNB]) an VNB</p>	
Aufbereitung der Daten	<p>Prüfung der erhaltenen Messdaten und Plausibilisierung der Lastgangdaten, Ermittlung von Ersatzwerten, Bildung von Energiewerten und Leistungsmaxima, Messdatenarchivierung</p>	<p>CHF/Monat pro Messpunkt 14</p>
Verarbeitung der Daten	<p>Vertragsdaten der Marktakteure übernehmen (Lieferant/BG), Wechselprozesse nachführen, Datenaggregation (jeder Messpunkt ist einem Lieferanten zugeordnet), Lastgangdaten im standardisierten Format bereitstellen, Verwaltung der Marktakteurbezeichnungen, Verwaltung der Zugriffsberechtigung, Archivierung der verarbeiteten Daten</p>	
Lieferung der Daten	<p>Versand der aggregierten Lastgangdaten an die verschiedenen Marktakteure gemäss SDAT</p> <p>Administrativer Aufwand für Abrechnung und Inkasso der MDL</p>	

Prozess gemäss Metering Code Schweiz, ergänzt um den Prozessschritt «Übermittlung der plausibilisierten Daten an den VNB»

Stand: 8. Dezember 2017, Anpassungen aufgrund gesetzlicher, regulatorischer und gerichtlicher Änderungen bleiben vorbehalten.